



# Deutsche Jugendkraft Hockenheim e.V.

## Benutzungsordnung für den Sportplatz und die Sportanlagen der DJK Hockenheim

### Präambel

In dieser Benutzungsordnung regelt die DJK Hockenheim e.V. die Benutzung ihres Sportplatzes mit den dazugehörigen Sportanlagen für Mitglieder und Nichtmitglieder. Diese Benutzungsordnung gilt nicht für die Benutzung der Sporthalle und den Tennisplatz. Für die Nutzung des Beachvolleyballfeldes gilt ergänzend die Platzordnung am Ende dieser allgemeinen Benutzungsordnung.

### § 1 Zweckbestimmung

1.1 Der Sportplatz, einschließlich der sich darauf befindlichen Sportanlagen, wird in erster Linie den Abteilungen der DJK Hockenheim e.V. zur entsprechenden Nutzung überlassen.

Der reguläre Sportbetrieb der DJK-Abteilungen und notwendige Platzpflegemaßnahmen (außerhalb des genehmigten Sportbetriebes) haben Vorrang vor jeglicher fremder Nutzung. Den Weisungen der DJK-Übungsleiter ist bei gleichzeitiger Nutzung fremder und eigener Gruppen Folge zu leisten. Als fremde Gruppen gelten alle Gruppen, die nicht reguläre DJK-Übungsgruppen sind, unabhängig von einer Mitgliedschaft der Teilnehmer in der DJK. Generelle Platzsperrungen sind von allen zu beachten.

1.2 Veranstaltungen anderer Art, insbesondere soweit nicht die sportliche Betätigung den Hauptzweck bildet, können nur ausnahmsweise gestattet werden.

1.3 Alle Benutzer anerkennen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Auf die besonderen Benutzungsordnungen der DJK Sporthalle und des Tennisplatzes wird verwiesen.

### § 2 Benutzung

2.1 Der Sportplatz und die übrigen Sportanlagen stehen von April bis Oktober in der Regel von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr zur Verfügung.

Die Benutzung des Sportplatzes und der Sportanlagen durch Dritte bedürfen der Genehmigung. Fremde Sportgruppen und Veranstalter haben 2 Verantwortliche zu benennen, die für die DJK Ansprechpartner sind.

2.2 Bei der Benutzung durch Dritte ist ein vom geschäftsführenden DJK-Vorstand festgelegter Betrag je Übungseinheit einschließlich der Benutzung der Duschen und Umkleieräume in der Sporthalle (sofern diese geöffnet ist) zu entrichten.

Das Betreten der Sporthalle ist nicht erlaubt. Das Betreten der Umkleieräume ist nur mit sauberen Schuhen erlaubt. Das Betreten der Umkleieräume mit Fußballschuhen oder verschmutzten Sportschuhen ist nicht erlaubt. Das Betreten der Duschen mit Sport- oder Straßenschuhen ist verboten. Ebenfalls nicht erlaubt ist das Reinigen von verschmutzten Schuhen aller Art in den Duschräumen, Umkleieräumen, Toiletten sowie in den Vorräumen der Sporthalle.



Bei Verunreinigungen der Umkleide-, Duschräume und Flure der Sporthalle oder des Sportplatzes ist eine Reinigungsgebühr von € 100.- pro Stunde Reinigungsaufwand zu entrichten.

2.3 Die Benutzung des Sportplatzes und der Sportanlagen hat zweckentsprechend zu erfolgen. Bei ungünstiger Witterung kann die Nutzung untersagt werden. Eine erteilte Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Benutzung von Sportgeräten (z.B. Fußballtore) ist nur mit einer separaten Genehmigung gestattet. Die Sportgeräte sind mit Verlassen des Sportplatzes sicher an dem dafür vorgesehenen Platz wegzuschließen. Sie dürfen weiteren Gruppen nur mit Genehmigung der DJK überlassen werden.

2.4 Eine Weiter- bzw. Untervermietung des Sportplatzes und der Sportanlagen ist nicht gestattet.

2.5 Die Benutzung von Fahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Sportplatz und der Kunststoffbahn verboten. Zweiräder sind am dafür vorgesehenen Abstellplatz im Eingangsbereich abzustellen.

2.6 Das Übersteigen des Zaunes ist untersagt. Der Sportplatz darf nur über die regulären Zugänge betreten

2.7 Der ordnungsgemäße Zustand ist vor Benutzung des Sportplatzes und der Sportanlagen vom Veranstalter herzustellen. Ihm obliegt die Feldabzeichnung und die wettkampfmäßige Ausstattung des Sportplatzes und der Sportanlagen.

### **§ 3 Aufsicht**

3.1 Der Sportplatz und die Sportanlagen werden eigenverantwortlich überlassen. Minderjährige dürfen die Sportanlage nur unter Anwesenheit einer volljährigen Aufsichtsperson benutzen.

### **§ 4 Ordnungsvorschriften**

4.1 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung sind die vom Verein beauftragten Personen berechtigt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zur Räumung des Vereinsgeländes zu veranlassen.

4.2 Verstößt ein Benutzer bzw. eine Gruppe gröblich oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung, so kann dieser (diese Gruppe) für eine bestimmte Zeit oder für immer vom Benutzen des Sportplatzes und der Sportanlagen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Gesamtvorstandschaft.

### **§ 5 Haftung**

5.1 Mit der Benutzung des Sportplatzes und der Sportanlagen unterwerfen sich die Benutzer folgendem Haftungsausschluss des Vereins:

Der Verein überlässt dem Benutzer den Sportplatz und die Sportanlagen in dem Zustand in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, den Sportplatz und die Sportanlagen jeweils vor dem Benutzen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.



5.2 Der Benutzer stellt den Verein von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Sportplatzes und seiner Sportanlagen entstehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Verein und für den Fall eigener Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Verein und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Dem Benutzer wird geraten, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

5.3 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Einrichtungen, Sportgeräten und Zugangswegen durch die jeweilige Nutzung entstehen. Er soll eine der Art und Umfang der Nutzung angemessene Haftpflichtversicherung abschließen.

---

## Für die Nutzung des Beachvolleyballfeldes der DJK Hockenheim gilt ergänzend nachfolgende Platzordnung:

### **(1.) Trägerschaft**

Träger der Einrichtung ist die DJK Hockenheim e.V. Der Vorstand bzw. die von ihm beauftragte Person sind für die Durchsetzung dieser Platzordnung verantwortlich.

### **(2.) Nutzungszeiten**

Die Beachanlage kann für den allgemeinen Spielbetrieb von Montag bis Sonntag von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr genutzt werden. Ausnahmeregelungen bei Veranstaltungen können nach Absprache mit dem Vorstand getroffen werden.

### **(3.) Allgemeine Verhaltensregeln**

Bei der Nutzung der Beachanlage ist auf die Belange des Sportbetriebes auf den übrigen Flächen, die Umgebung und vor allem die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Die Beachanlage und die darauf befindlichen Gegenstände sind mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Der Spielbetrieb ist durch gegenseitige Rücksichtnahme geprägt und ist vor allem bei starker Frequentierung darauf ausgerichtet, jedem Nutzungsberechtigten eine den Umständen entsprechend optimale Nutzungsdauer zu gewährleisten.

### **(4.) Beschädigungen/Schadensersatz**

Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Beschädigungen der Netzanlage, der Feldbegrenzungen oder anderer auf der Beachanlage befindlichen Gegenstände haftet der Verursacher. Im Zweifel haftet diejenige Person, die den Schlüssel zur Beachanlage ausgehändigt bekam (Schlüsselperson). Es wird darum gebeten, vorgefundene oder entstandene Schäden sofort dem Verein zu melden.



### **(5.) Rauchen**

Das Rauchen auf der Beachanlage ist grundsätzlich gestattet. In der Hütte und auf der Sandfläche herrscht strenges Rauchverbot. Alle Personen sind dazu aufgefordert Zigarettenreste und Asche in die dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse zu entsorgen.

### **(6.) Grillen**

Das Grillen ist nur auf der asphaltierten Fläche und mit besonderer Vorsicht gestattet. Veranstaltungen, wie Grillfeste sind vom Vorstand zu genehmigen.

### **(7.) Speisen, Getränke und Müllentsorgung**

Die Mitnahme von Speisen und Getränken ist gestattet. Auf der Sandfläche ist der Verzehr von diesen ausdrücklich verboten. Alle Personen sind dazu aufgefordert, Essensreste und insbesondere Glasabfälle von der Sandfläche fernzuhalten und gegebenenfalls auch fremden Müll zur Sicherheit aller aus dem Sand zu nehmen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

### **(8.) Schlüssel**

Schlüsselgewalt über die Anlage hat eine vom Vorstand beauftragte Person (z.B. der Beachwart). Neben den Mannschaften der Volleyballabteilung können auch Gruppen anderer Abteilungen das Beachfeld zu Trainingszwecken nutzen. Eine Herausgabe der Schlüssel zur Beachanlage erfolgt durch den Beachwart nach vorheriger telefonischer Absprache an den entsprechenden Übungsleiter.

### **(9.) Hausrecht**

Siehe § 4 Ordnungsvorschriften

---

### **Schlussbestimmung**

Änderungen dieser Ordnung(en) sind nur mit Zustimmung der Vorstandschaft der DJK Hockenheim möglich.

Diese Benutzungsordnung tritt mit Verabschiedung durch den Gesamtvorstand am 10.04.2008 in Kraft.